

# Heimatspiegel



Verbandsgemeinde

## Wethautal

mit Sitz in der Stadt Osterfeld



Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stöben sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal

Jahrgang 11 · Nummer 25 · Donnerstag, den 17. Dezember 2020

### AMTLICHER TEIL

#### Verbandsgemeinde Wethautal

#### Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, 20.01.2021, 18:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Schul-, Sozial- und Kulturausschuss der Verbandsgemeinde Wethautal

Ort: 06721 Osterfeld, Markt 24

Raum: Rathausaal

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
4. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
5. Entscheidung über Einwände zur Niederschrift und Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Schul- und Sozialausschusses der VerbGem. Wethautal vom 14.10.2020 - öffentlicher Teil
6. Haushaltssatzung 2021 der Verbandsgemeinde Wethautal
7. Anfragen und Anregungen
8. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

##### Nichtöffentlicher Teil

9. Entscheidung über Einwände zur Niederschrift der Sitzung des Schul- und Sozialausschusses der VerbGem. Wethautal vom 14.10.2020 - nicht öffentlicher Teil
10. Schließung der Sitzung

gez. René Otto

Ausschussvorsitzender

#### 1. Nachtragshaushaltsatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltsatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Wethautal für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsgemeinde Wethautal folgende vom Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 03.11.2020 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden (in Euro)

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
<b>1. Ergebnisplan</b>				
Erträge	10.230.500	121.700	256.900	10.095.300
Aufwendungen	10.194.500	88.300	228.200	10.054.600
<b>2. Finanzplan</b>				
aus lfd. Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	9.941.300	120.400	239.200	9.822.500
Auszahlungen	9.482.200	102.900	223.400	9.361.700
aus Investitionstätigkeit				
Einzahlungen	2.243.900	456.500	948.100	1.752.300
Auszahlungen	3.522.100	222.100	1.404.700	2.339.500
aus Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen	1.245.200	0	694.600	550.600
Auszahlungen	489.800	0	9.700	480.100

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.245.200 Euro um 694.600 Euro vermindert und damit auf 550.600 Euro festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszah-

lungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 530.000 Euro um 2.881.400 Euro erhöht und damit auf 3.411.400 Euro festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

#### § 5

Die Umlagesätze für die Verbandsgemeindeumlage 2020 werden nicht geändert.

#### § 6

Die Erhebung des Anteils an der Investitionspauschale der Mitgliedsgemeinden wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 20 % um 7,82 Prozentpunkte reduziert und damit auf 12,18 % festgesetzt.

Osterfeld, den 04.11.2020



Kerstin Beckmann  
Verbandsgemeindegemeindermeisterin



### Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung und deren öffentliche Auslage

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Wethautal für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Durch die Kommunalaufsichtsbehörde ergeht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zur 1. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Wethautal 2020 nachfolgender Bescheid:

1. Von einer Beanstandung des 1. Nachtragshaushaltes wird abgesehen.
2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i. H. v. 550.600 € wird gemäß § 108 Abs.2 KVG LSA genehmigt.
3. Der Gesamtbetrag der festgesetzten Verpflichtungsermächtigung i.H.v. 3.411.400 € ist i.H.v. 2.367.100 € genehmigungspflichtig. Die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Verpflichtungsermächtigungen wird gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA erteilt.
4. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 102 Abs. 2 des KVG LSA in der Kämmerei der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, OG 8 in der Zeit vom 18.12.2020 bis einschl. 30.12.2020 jeweils

montags von 9.00 bis 12.00 Uhr  
dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
mittwochs von 9.00 bis 12.00 Uhr  
donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr  
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Osterfeld, 02.12.2020



Kerstin Beckmann  
Verbandsgemeindegemeindermeisterin

## Gemeinde Schönburg

### Öffentliche Auslegung des Straßenbestandsverzeichnisses der Gemeinde Schönburg

Gem. § 4 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt liegt das vom Gemeinderat der Gemeinde Schönburg in der Sitzung am 05.11.2020 beschlossene Straßenbestandsverzeichnis in der Zeit

**vom 04.01.2021 bis zum 03.07.2021**

zur Einsicht für jedermann öffentlich aus.

In der Verbandsgemeinde Wethautal, Außenstelle Stößen (Rathaus), Naumburger Straße 33 in 06667 Stößen, 1. OG Raum 2 kann Einsicht in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Schönburg genommen werden.

Dafür ist derzeit coronabedingt eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer: 034422 41429 oder 034422 41411 notwendig:

Montag	8.00 Uhr – 12.00
Dienstag	8.00 Uhr – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr – 12.00 und
Donnerstag	8.00 Uhr – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter [www.vgem-wethautal.de](http://www.vgem-wethautal.de) abgerufen werden. Das Straßenbestandsverzeichnis liegt ebenfalls unter der Internetadresse [www.vgem-wethautal.de](http://www.vgem-wethautal.de) öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen zum Straßenbestandsverzeichnis schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Osterfeld, den 17.12.2020

gez. Friedrich Prüfer  
Bürgermeister

## Sonstige Behörden und Stellen

### Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Süd

(Flurbereinigungsbehörde)  
Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels  
Mühlweg 19, 06114 Halle (Saale),  
Außenstelle  
Halle, den 01.12.2020



SACHSEN-ANHALT

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung „Mertendorf“ und Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

#### 1. Flurbereinigungsbeschluss

Aufgrund von § 86 Abs.1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit das

#### Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren „Mertendorf“

**Verfahrens-Nr.: 611-46 BLK 046**

angeordnet.

Das Flurbereinigungsverfahren liegt im Burgenlandkreis und umfasst Teile der Gemarkungen und Fluren

- Mertendorf (Flur 1, 8, 9, 10, 11, 12)
- Wethau (Flur 4)
- Wettaburg (Flur 1, 2)

Das Flurbereinigungsgebiet ist rd. 283 ha groß und in der Gebietskarte orange umrandet dargestellt. Die zum Flurbereinigerungsverfahren gehörenden Flurstücke sind in der Liste der Verfahrensflurstücke benannt. Die Gebietskarte und Liste der Verfahrensflurstücke sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss entsteht als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Teilnehmergeinschaft, die aus den Eigentümern der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke und Gebäude sowie aus den diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten gebildet wird.

Die Teilnehmergeinschaft führt die Bezeichnung:

**„Teilnehmergeinschaft Mertendorf“**,

Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde Mertendorf, Verbandsgemeinde Wethautal.

## **2. Begründung**

Ein örtlicher Landwirtschaftsbetrieb sowie die Gemeinde Mertendorf haben eine Flurbereinigung zur Flächenarrondierung und Auflösung von Eigentum-Nutzungs-Konflikten beantragt. In den vergangenen Jahren kam es zudem zu Überflutungen und Bodenerosion aufgrund von Starkregenereignissen.

Die Anträge sind zulässig und begründet.

Zur Verbesserung der Landschaftsstruktur, des Erosionsschutzes und zur Regulierung des Oberflächenabflusses, wurde im Auftrag der Gemeinde Mertendorf ein Konzept zur Regulierung des Oberflächenwasserabflusses und des Bodenabtrages in der Fläche sowie zur gefahrlosen Abführung des überschüssigen Oberflächenwassers erarbeitet. Das Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen und die Zweckmäßigkeit eines Flurbereinigerungsverfahrens wurden untersucht. Die Durchführung eines Verfahrens nach § 86 FlurbG erscheint geboten. Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes erfolgte entsprechend des § 7 FlurbG unter den Gesichtspunkten der möglichst vollkommenen Zweckerreichung.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wurde in der Zeit bis 1989 erheblich ausgedünnt. Dies hat zur Folge, dass bei einem Teil der Flurstücke keine Erschließung gegeben ist. Im Hinblick auf die Eigentumsgarantie des Art. 14 des Grundgesetzes bedarf es der Wiederherstellung der Verfügungsgewalt des Eigentümers über sein Eigentum. Demgegenüber wurden in der Vergangenheit Wege neu angelegt, ohne die eigentumsrechtlichen Verhältnisse anzupassen. Gräben und andere wasserregulierende Elemente fehlen oder sind nicht mehr voll funktionstüchtig. Durch die Beseitigung ehemals vorhandener Landschaftselemente und Verwallungen entstanden erosionsanfällige Geländeoberflächen. Im Rahmen des Verfahrens ist vorgesehen, diese Umstände zu bereinigen.

Durch eine sinnvolle Zusammenlegung der Nutzflächen, die Umsetzung von Erosionsschutzmaßnahmen und soweit erforderlich Ausbau des Wegenetzes zur besseren und zeitgerechten Erschließung der Feldflur soll eine nachhaltige Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen sowie der Wettbewerbsfähigkeit in der örtlichen Landwirtschaft erreicht werden.

Weiterhin werden Maßnahmen zur Erhaltung der Kulturlandschaft, der Wiederherstellung einer vielfältig strukturierten, den Erfordernissen an Landschaftspflege und Naturschutz gerecht werdenden Landschaft unterstützt. Darüber hinaus sollen im notwendigen Umfang Maßnahmen der Landentwicklung in diesem ländlichen Raum ermöglicht und Landnutzungskonflikte aufgelöst werden.

Die erforderlichen Maßnahmen sollen ermöglicht werden, indem Flächen für solche Zwecke an geeigneter Stelle bereitgestellt werden. Dies gilt gleichermaßen unterstützend auch für Vorhaben anderer Träger.

Das angeordnete vereinfachte Flurbereinigerungsverfahren dient vorrangig privatnützigen Zwecken.

Nach § 37 Abs. 1 des Flurbereinigerungsgesetzes ist das Flurbereinigerungsgebiet unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie der Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Die allgemei-

nen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigerungsgebietes nach § 38 Flurbereinigerungsgesetz werden im Entwurf mit den beteiligten Behörden, Organisationen und Berufsvertretungen einvernehmlich erarbeitet. Sie werden den weiteren Handlungsrahmen im Flurbereinigerungsverfahren bilden.

Die nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu beteiligten Behörden und Organisationen sind durch die Flurbereinigerungsbehörde über das Vorhaben unterrichtet und dazu gehört worden. Die voraussichtlich am Flurbereinigerungsverfahren beteiligten Eigentümer und Erbbauberechtigten sind gem. § 5 Abs. 1 FlurbG über Ziel, Zweck und Kosten dieses Vereinfachten Flurbereinigerungsverfahrens aufgeklärt worden.

Die Voraussetzung zur Anordnung des Vereinfachten Flurbereinigerungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 FlurbG liegen somit vor.

## **3. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten**

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigerungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigerungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§10 Nr.2 d FlurbG);
- b) Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigerungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigerungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigerungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung des Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

## **4. Einschränkungen**

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigerungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigerungsplanes gelten gem. § 34 Abs.1 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigerungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigerungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landespflanzung, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den vorstehenden Vorschriften zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der vorstehenden Vorschrift zu c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Wei-

sungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

**5. Datenschutzrechtliche Hinweise**

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die im Rahmen des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zu erfolgen hat, wird nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen vorgenommen. Weitergehende Informationen sind unter <http://lsaur.de/alffsueddsgrvo> zu finden.

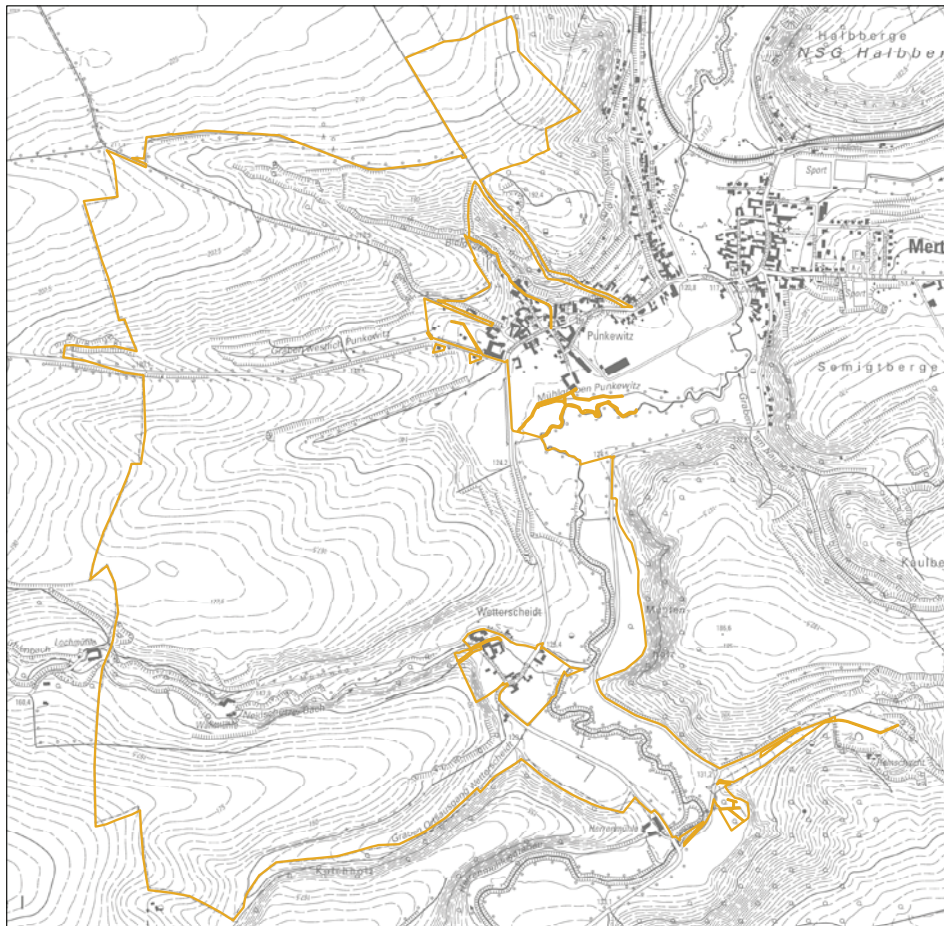
**6. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels oder bei der Außenstelle des Amtes im Mühlweg 19, 06114 Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Hartig

(Dienstsiegel)



**Zeichenerklärung:**  
 Gebietsgrenze ————

  
 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd  
 06667 Weißenfels, Müllnerstraße 59  
 (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Verfahrensname	Verfahrenskennung
Mertendorf	BLK046
Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG	
<b>Gebietskarte</b>	
Aktenzeichen 611-46 BLK046	Landkreis Burgenlandkreis
Größe des Gebietes ca. 283 ha	Lagebezugssystem ETRS89_UTM32
Maßstab 1:10.000	Druckdatum 29.09.2020
<small>Quellenvermerk:                  Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt (Kartengrundlage: Topografische Karte DTK10-DTK50 © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)010312)</small>	

Verfahrensname **Mertendorf Hochwasserschutz**  
 Verfahrensnummer 46017  
 Verfahrenskennung BLK046



## Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

Druckdatum: 04.11.2020  
 Seite 1 von 1

### Gemarkung: Mertendorf (152512) Flur 1

63, 71/1, 75/1, 76, 77, 78, 81/1, 83/1, 84, 85, 87, 88/1, 89/1, 93, 94, 165, 252, 259/75, 281/86

Flächensumme der Flur : 10,5732 ha Flurstücksanzahl der Flur : 19

### Gemarkung: Mertendorf (152512) Flur 8

1, 2/1, 6, 7/1, 10, 11, 12, 13/1, 16, 19/1, 21/1, 21/2, 23/1, 25, 145, 156, 157, 159, 160, 161, 163/1, 165/1, 169/1, 223/1, 231, 394, 395, 396

Flächensumme der Flur : 12,4641 ha Flurstücksanzahl der Flur : 28

### Gemarkung: Mertendorf (152512) Flur 9

2/1, 4, 6/1, 7, 9/1, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18/1, 20, 21, 22, 24/1, 26, 27/1, 29/1, 32/1, 34/1, 35, 36, 37, 38, 40/1, 40/2, 40/3, 40/4, 41, 49/1, 49/2, 49/7, 49/8, 49/13, 49/14, 49/16, 62, 63, 64, 65, 66/1, 68, 69/1, 73/1, 74/1, 76, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 85, 86, 87, 88, 89, 91/1, 92, 94/1, 96, 98/1, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 109/1, 110/1, 111, 112, 113/1, 113/2, 114, 115, 116, 117, 118, 120/1, 120/2, 121, 122/2, 122/3, 123/1, 125, 126, 127, 128/1, 130/1, 133/1, 135/1, 138, 139, 140, 141, 142, 145/1, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157/1, 160/1, 164/1, 168, 171, 172, 175/1, 178, 179/1, 179/2, 179/3, 179/4, 179/5, 179/6, 179/7, 179/8, 179/9, 179/10, 179/11, 179/12, 179/17, 181/1, 182/1, 184/1, 188/1, 191/1, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 215/53, 217/55, 239/110, 242/134, 243/134, 244/39, 246/45, 261/169, 262/170, 266/173, 267/174, 270/177, 274/190, 278/208, 290/113, 291/113, 293/165, 294/165, 295/165, 300/84, 301/29, 302/29, 303/30, 310/23, 311/23, 314, 315, 316, 317

Flächensumme der Flur : 94,6474 ha Flurstücksanzahl der Flur : 176

### Gemarkung: Mertendorf (152512) Flur 10

23/1, 36, 37/1, 42/1, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 70/4, 71, 76/1, 84/1, 87/1, 88, 89/1, 104/1, 105, 109/1, 122/1, 140/1, 142, 143, 148/1, 157/1, 158, 161/1, 165/1, 181/1, 182/1, 193/1, 198/1, 200/1, 213/1, 215/1, 218/1, 223/1, 227/1, 235, 238/1, 255/1, 259/2, 259/3, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 276/1, 279/1, 281, 282, 283/1, 287/1, 293, 298/1, 304/1, 308/1, 314/1, 316/1, 327/1, 329/1, 342/1, 355/1, 368/1, 376/1, 384/1, 388/1, 390/1, 393/1, 394/1, 400/1, 411, 412, 414/1, 417/1, 421/1, 481, 482, 483, 484/1, 487, 490/1, 491, 494/3, 494/4, 521/1, 521/2, 546, 549/1, 569/1, 593/1, 609/1, 621/2, 621/3, 628/2, 628/3, 628/4, 628/5, 628/6, 628/7, 629, 630/1, 631/408, 632/409, 636/501, 640/340, 641/339, 643/106, 649/341, 655/427, 656/428, 657/429, 658/429, 659/429, 660/429, 671/488, 697/599, 701/98, 702/99, 703/53, 704/56, 708/499, 709/499, 710/499, 714/389, 715/497, 716/497, 717/29, 718/31, 720/171, 721/173, 722/349, 723/354, 724/509, 725/509, 726/513, 727/510, 728/511, 729/518, 731/531, 732/33, 733/33

Flächensumme der Flur : 93,4882 ha Flurstücksanzahl der Flur : 153

### Gemarkung: Mertendorf (152512) Flur 11

1/1, 8/1, 15, 16, 18, 19, 22, 23, 24, 25, 26/1, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44/1, 45, 46, 47, 48, 49, 50/1, 52, 53, 54, 55, 56, 84/2, 84/3, 93/1, 94, 104/1, 122/1, 129/1, 133/1, 134/3, 163, 164/1, 176/1, 179, 180, 188/1, 191, 199/1, 200, 201, 209/1, 213/1, 233/1, 234, 238/1, 239/1, 244/1, 247, 254/1, 256/1, 278/1, 284/1, 319/1, 320/1, 324/1, 325, 326/1, 326/2, 327/1, 332/1, 339/1, 341/1, 347/1, 363/1, 370/1, 374/1, 376, 413/1, 463/17, 465/77, 474/21, 475/21, 476/21, 477/20, 478/20, 481/264, 484/278, 485/278, 487/363, 490/227

Flächensumme der Flur : 66,6995 ha Flurstücksanzahl der Flur : 97

### Gemarkung: Mertendorf (152512) Flur 12

50/1

Flächensumme der Flur : 0,1804 ha Flurstücksanzahl der Flur : 1

**Flächensumme der Gemarkung Mertendorf: 278,0528 ha Flurstücksanzahl der Gemarkung Mertendorf: 474**

### Gemarkung: Wethau (152527) Flur 4

213/1, 214, 215, 216, 217, 218, 220/1, 223/1, 289, 290

Flächensumme der Flur : 3,2710 ha Flurstücksanzahl der Flur : 10

**Flächensumme der Gemarkung Wethau: 3,2710 ha Flurstücksanzahl der Gemarkung Wethau: 10**

### Gemarkung: Wettaburg (152528) Flur 1

104, 413/279

Flächensumme der Flur : 0,1737 ha Flurstücksanzahl der Flur : 2

### Gemarkung: Wettaburg (152528) Flur 2

88, 89, 91/1, 98/1, 257/104

Flächensumme der Flur : 1,8300 ha Flurstücksanzahl der Flur : 5

**Flächensumme der Gemarkung Wettaburg: 2,0037 ha Flurstücksanzahl der Gemarkung Wettaburg: 7**

**Flächensumme des Verfahrens: 283,3275 ha Anzahl Flurstücke des Verfahrens: 491**

# Kartierung von Arten und Lebensräumen/Biotopen in der Verbandsgemeinde Wethautal

## Bekanntmachung

Das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) als die nach § 2 Nr. 1 und 4 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) für Naturschutz zuständige Fachbehörde beabsichtigt, die Kartierung und Bewertung von Arten, Biotopen und Lebensraumtypen durchzuführen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung nachfolgender Aufgaben stehen:

- Artikel 6 und 17 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/105/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- Beobachtung von Natur und Landschaft als Landesaufgabe, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen
- Untersuchungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß §§ 1, 30-33, 37-39 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und § 21-23, 25, 28 NatSchG LSA.

In der Gebietskörperschaft Verbandsgemeinde Wethautal werden im Rahmen landesweiter Untersuchungen in der Zeit von 2021 bis 2025 Kartierungen sowie das Monitoring aller in Sachsen-Anhalt relevanten Tierarten, Pflanzenarten und Biotope/Lebensraumtypen sowie Untersuchungen zur Erstellung von Naturschutzfachplanungen durchgeführt.

Aufgrund des behördlichen Auftrags sind das Betreten von Feld und Wald gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG) sowie das Befahren von Feld- und Waldwegen zur Erfüllung der gestellten Aufgabe mit Pkw gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 3 LWaldG zu gestatten.

Den Beauftragten der Fachbehörde für Naturschutz (LAU) ist der Zutritt zu Grundstücken zum Zwecke von Erhebungen im Zusammenhang mit diesen Geländekontrollen auf der Grundlage der vorgenannten Vorschriften in Verbindung mit § 30 NatSchG LSA und § 65 Abs. 3 BNatSchG zu gestatten.

### Hinweis:

Bei den wahrzunehmenden Aufgaben handelt es sich um eine Erfassung des Ist-Zustandes der Natur, grundsätzlich im nicht eingezäunten Bereich; **Veränderungen an den Grundstücken sind damit nicht verbunden.**

Über die Kartierungsplanung informieren wir auch auf unserer Homepage [www.lau.sachsen-anhalt.de](http://www.lau.sachsen-anhalt.de) im Verzeichnis Naturschutz, Unterverzeichnis Kartierung und Bewertung Eigentümer und Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke werden gebeten, die Kartierungsarbeiten zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, solche Maßnahmen des Naturschutzes wie Prüfungen, Vermessungen, die Entnahme von Pflanzenproben, Bodenuntersuchungen sowie sonstige Arbeiten und Besichtigungen im Rahmen des Betretungsrechts des § 30 NatSchG LSA i. V. m. § 23 Absatz 2 Satz 2 LWaldG zu dulden.

*Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt  
Reideburger Str. 47  
06116 Halle (Saale)*